

festra GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Schmargendorfer Straße 17
12159 Berlin
Tel 030 850 726 6
Fax 030 850 726 89



Bureau Ritter gUG
(haftungsbeschränkt)
Berlin

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2022

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

An die Geschäftsführung der Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt), Berlin

Wir haben auftragsgemäß den als Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – der Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt), Berlin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die ebenfalls als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften maßgebend.

Berlin, den 15. Februar 2024

festra GmbH Steuerberatungsgesellschaft



Ferchland

Rechtsanwältin (SyndikusRAin), Fachanwältin für Steuerrecht



B I L A N Z zum 31.12.2022**Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)****A K T I V A**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>8.004,00</u>	8.004,00	<u>10.390,00</u> 10.390,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>38.086,00</u>	38.086,00	<u>7.773,00</u> 7.773,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>0,00</u>	0,00	<u>199.173,92</u> 199.173,92
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände	<u>28.508,07</u>	28.508,07	<u>3.247,30</u> 3.247,30
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.846.396,88	2.638.570,72
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>10.167,81</u>	<u>11.365,75</u>
		<u>2.931.162,76</u>	<u>2.870.520,69</u>

B I L A N Z zum 31.12.2022**Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)****P A S S I V A**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	2.000,00		2.000,00
II. Kapitalrücklage	60,00		60,00
III. Gewinnrücklagen			
1. gesetzliche Rücklage	182.827,83		123.698,49
2. andere Gewinnrücklagen	<u>525.938,26</u>		<u>348.550,24</u>
		710.826,09	474.308,73
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen			
		46.090,00	18.163,00
C. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.123.053,40		2.307.757,36
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.123.053,40 (Euro 2.307.757,36)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.006,74		48.563,18
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 22.006,74 (Euro 48.563,18)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	29.186,53		21.728,42
- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 0,00 (Euro 1.682,18)			
- davon aus Steuern Euro 8.460,00 (Euro 13.879,63)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 1.014,69 (Euro 2.191,64)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 29.186,53 (Euro 21.728,42)			
		<u>2.174.246,67</u>	<u>2.378.048,96</u>
		<u>2.931.162,76</u>	<u>2.870.520,69</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		611.853,18	210.373,40
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen)		<u>-199.173,92</u>	<u>199.173,92</u>
3. Gesamtleistung		412.679,26	409.547,32
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		17.584.787,19	17.283.688,06
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		16.424.186,02	16.627.650,05
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	966.369,33		664.402,25
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>180.700,82</u>	1.147.070,15	140.415,06
- davon für Altersversorgung Euro 851,00 (Euro 0,00)			
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	80.364,95		35.964,67
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	16.254,61		14.291,40
c) Werbe- und Reisekosten	38.647,11		18.272,56
d) verschiedene betriebliche Kosten	<u>54.426,25</u>	<u>189.692,92</u>	<u>74.643,43</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>236.517,36</u>	<u>117.595,96</u>
9. Jahresüberschuss		236.517,36	117.595,96
10. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage		-59.129,34	-29.398,99
b) in andere Gewinnrücklagen		<u>-177.388,02</u>	<u>-88.196,97</u>
11. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)

Angaben gemäß § 264 Abs. 1a HGB

Firma	Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)
Sitz	Berlin
Registereintrag	Handelsregister Abteilung B
Registergericht	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nummer	136018

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 ist nach den geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Der Jahresabschluss der **Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)** wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sowie des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG), aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten. Im Einzelnen waren dies folgende Grundsätze und Methoden:

Erworbene **immaterielle Anlagewerte** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800,00 € wurden im Wirtschaftsjahr 2022 voll abgeschrieben. Im Anlagenspiegel wird ein Abgang nach fünf Jahren unterstellt.

Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Rückstellungen waren nicht zu bilden.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Abweichend zu den Vorjahren wurden die weiterzuleitende Zuschüsse ab dem Jahr 2021 nicht als Umsatzerlöse sondern als sonstige betriebliche Erträge ausgewiesen.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bruttoanlagenspiegel

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagewerte ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Für das durch Zuschüsse finanzierte Anlagevermögen wurde ein passiver Sonderposten in Höhe der jeweiligen Anschaffungskosten gebildet. Dieser Posten wird den Abschreibungen der jeweiligen Anlagegegenstände entsprechend gewinnerhöhend aufgelöst.

Verbindlichkeiten

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

A N H A N G zum 31.12.2022

Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)

Ergebnisverwendung und Rücklagenbildung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung vor:

Gewinnvortrag	0,00 €
Jahresüberschuss	236.517,36 €
Einstellung in die gesetzliche Rücklage	-59.129,34 €
Einstellung in Gewinnrücklage	-177.388,02 €
Bilanzgewinn	0,00 €

Der Bilanzgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Sonstige Pflichtangaben

Angaben über sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mietverträgen in Höhe von etwa 20 T€ und aus sonstigen Dienstleistungsverträgen in Höhe von ca. 1 T€.

Angaben über die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres wurden im Unternehmen durchschnittlich 17,75 Arbeitnehmer*innen beschäftigt (Vorjahr: 15). Die Berechnung erfolgte gemäß § 267 Abs. 5 HGB.

Angaben nach § 42 Abs. 3 GmbHG

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 0,00 € (Vorjahr: 1.682,18 €).

Es wurden die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 1 HGB in Anspruch genommen.

Sofern in diesem Anhang keine Angaben zu sonstigen angabepflichtigen Sachverhalten nach den §§ 264 ff., 284 ff. HGB enthalten sind, lagen diese im Geschäftsjahr nicht vor.

Berlin, den 15.02.2024

Anlagenspiegel zum 31.12.2022 in EUR

Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)

Inv.-Nr.	Gegenstand	Hist. AK/HK 01.01.2022	Zugänge 2022	Abgänge 2022	Umbuchung 2022	Hist. AK/HK 31.12.2022	Abschreib.- Zuschreib. 2022	Abschreib. kumuliert	Buchwert 31.12.2022	Buchwert 31.12.2021
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten										
025	Ähnliche Rechte und Werte	22.891,21	0,00	0,00	0,00	22.891,21	0,00	22.890,21	1,00	1,00
027	EDV-Software	14.762,50	1.005,24	0,00	0,00	15.767,74	3.391,24	7.764,74	8.003,00	10.389,00
I. Summe		37.653,71	1.005,24	0,00	0,00	38.658,95	3.391,24	30.654,95	8.004,00	10.390,00
II. Sachanlagen										
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung										
310	Andere Anlagen	13.475,48	0,00	0,00	0,00	13.475,48	2.423,00	9.992,48	3.483,00	5.906,00
420	Büroeinrichtung	10.868,38	35.625,89	0,00	0,00	46.494,27	2.889,89	11.892,27	34.602,00	1.866,00
480	Geringw. Wirtschaftsgüter	1.421,76	4.591,85	4.591,85	0,00	1.421,76	4.591,85	1.420,76	1,00	1,00
II. Summe		25.765,62	40.217,74	4.591,85	0,00	61.391,51	9.904,74	23.305,51	38.086,00	7.773,00
Summe Anlagevermögen		63.419,33	41.222,98	4.591,85	0,00	100.050,46	13.295,98	53.960,46	46.090,00	18.163,00

KONTENNACHWEIS zur Bilanz zum 31.12.2022**Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)****AKTIVA**

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
0025	Ähnliche Rechte und Werte	1,00	1,00
0027	EDV-Software	8.003,00	10.389,00
		<u>8.004,00</u>	<u>10.390,00</u>
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
0310	Andere Anlagen	3.483,00	5.906,00
0420	Büroeinrichtung	34.602,00	1.866,00
0480	Geringw. Wirtschaftsgüter	1,00	1,00
		<u>38.086,00</u>	<u>7.773,00</u>
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			
7080	Unfertige Leistungen	0,00	199.173,92
sonstige Vermögensgegenstände			
1500	Sonstige Vermögensgegenstände	14.046,30	326,17
1525	Kautionen	2.925,44	2.855,00
1548	Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	0,00	19,76
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	32,09	0,00
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	8.038,71	0,00
1590	Durchlaufende Posten	495,00	0,00
1591	VorschüsseProduktionskosten	8.000,00	46,37
1776	Umsatzsteuer 19%	-23.180,00	0,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	24.154,58	0,00
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	6.011,00	0,00
1785	Umsatzsteuer nach § 13b UStG	-11.243,67	0,00
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	-4.548,80	0,00
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.129,69	0,00
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	866,07	0,00
1791	Umsatzsteuer frühere Jahre	1.781,66	0,00
		<u>28.508,07</u>	<u>3.247,30</u>
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200	GLS 1128107100 Verrechnungskonto	22.484,06	117.837,97
1201	GLS 1128107101 Tanzpakt Reconnect	569.709,40	125.378,57
1203	GLS 1128107103 Dance On	39.533,46	25.846,78
1204	GLS 1128107104 HKF	93.446,57	15,40
1205	GLS 1128107105 DOPODO	552.866,20	149.897,00
1206	GLS 1128107106 Doppelpass	8.796,18	33.158,80
1207	GLS 1128107107 Tanzpakt	689.644,77	471.549,43
1240	GLS 1128107140 Sparkonto	2.147,67	2.147,67
1241	GLS 1128107141 Oikocreditkonto	354.255,71	357.804,92
1250	Tiodos 1082494002 IF Overhead	213.182,37	215.268,15
1255	Tiodos 1082494010 Tagesgeld EU Rückl.	3.205,86	0,00
1260	Tiodos 1082494010 IF Fördermittel	4.749,60	1.139.666,03
1265	Tiodos 1082494029 IF 2	174.340,55	0,00
1270	Tiodos 1082494037 TANZFONDS Rücklage	118.034,48	0,00
		<u>2.846.396,88</u>	<u>2.638.570,72</u>
Rechnungsabgrenzungsposten			
0980	Aktive Rechnungsabgrenzung	10.167,81	11.365,75
Summe Aktiva		<u><u>2.931.162,76</u></u>	<u><u>2.870.520,69</u></u>

KONTENNACHWEIS zur Bilanz zum 31.12.2022

Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)

PASSIVA

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Gezeichnetes Kapital			
0800	Gezeichnetes Kapital	2.000,00	2.000,00
Kapitalrücklage			
0844	Kapitalrückl. durchZuzahlungen in EK	60,00	60,00
gesetzliche Rücklage			
0846	Gesetzliche Rücklage	182.827,83	123.698,49
andere Gewinnrücklagen			
0855	Andere Gewinnrücklagen	525.938,26	348.550,24
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen			
0949	Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	46.090,00	18.163,00
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
1710	Erhalt. Anzahlungen auf Bestellungen	2.123.053,40	1.917.757,36
1718	Erhaltene Anzahlungen 19% USt	0,00	390.000,00
		<u>2.123.053,40</u>	<u>2.307.757,36</u>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
1710	Erhalt. Anzahlungen auf Bestellungen	2.123.053,40	1.917.757,36
1718	Erhaltene Anzahlungen 19% USt	0,00	390.000,00
		<u>2.123.053,40</u>	<u>2.307.757,36</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	22.006,74	48.563,18
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
1600	Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	22.006,74	48.563,18
sonstige Verbindlichkeiten			
0731	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern b.1J	0,00	1.682,18
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	-31,86
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	-23.205,38
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	19.711,84	3.974,97
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	8.460,00	996,40
1743	Verbindlichk. soziale Sicherheit(b.1J)	1.014,69	2.191,64
1776	Umsatzsteuer 19%	0,00	74.100,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00	-65.313,74
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	0,00	-824,00
1785	Umsatzsteuer nach § 13b UStG	0,00	9.061,41
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	0,00	5.347,50
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	15.530,96
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	-1.781,66
		<u>29.186,53</u>	<u>21.728,42</u>

KONTENNACHWEIS zur Bilanz zum 31.12.2022**Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)****PASSIVA**

		Geschäftsjahr	Vorjahr
		Euro	Euro
davon gegenüber Gesellschaftern			
0731	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern b.1J	0,00	1.682,18
davon aus Steuern			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	-31,86
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	-23.205,38
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	8.460,00	996,40
1776	Umsatzsteuer 19%	0,00	74.100,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00	-65.313,74
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	0,00	-824,00
1785	Umsatzsteuer nach § 13b UStG	0,00	9.061,41
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	0,00	5.347,50
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	15.530,96
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	-1.781,66
		8.460,00	13.879,63
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
1743	Verbindlichk. soziale Sicherheit(b.1J)	1.014,69	2.191,64
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
0731	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern b.1J	0,00	1.682,18
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00	-31,86
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00	-23.205,38
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	19.711,84	3.974,97
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	8.460,00	996,40
1743	Verbindlichk. soziale Sicherheit(b.1J)	1.014,69	2.191,64
1776	Umsatzsteuer 19%	0,00	74.100,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00	-65.313,74
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	0,00	-824,00
1785	Umsatzsteuer nach § 13b UStG	0,00	9.061,41
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	0,00	5.347,50
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	15.530,96
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	0,00	-1.781,66
		29.186,53	21.728,42
Summe Passiva		2.931.162,76	2.870.520,69

KONTENNACHWEIS zur GuV vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Umsatzerlöse		
8100 Steuerfreie Umsätze §4 Nr. 8 ff UStG	99.853,18	210.373,40
8400 Erlöse 19/16% USt	<u>512.000,00</u>	<u>0,00</u>
	611.853,18	210.373,40
Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
8970 Bestandsveränderung unfert. Leistungen	-199.173,92	199.173,92
übrige sonstige betriebliche Erträge		
2520 Periodenfremde Erträge	3.848,45	0,00
2742 Versicherungsent/Schadenersatzleistungen	200,00	0,00
2749 Erstattungen AAG	9.901,82	5.674,49
8603 Sonstige betriebliche Erträge	<u>17.570.836,92</u>	<u>17.278.013,57</u>
	17.584.787,19	17.283.688,06
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
3100 Fremdleistungen	97.981,52	104.964,39
3102 Fremdleistungen Choreographen	10.900,00	60.000,00
3105 Steuer Fremdleistung Ausländer	12.508,40	13.216,40
3106 Fremdleistungen 19/16% Vorsteuer	39.350,00	114.492,50
3109 Fremdleistungen ohne Vorsteuer	244.544,70	147.497,22
3133 Sonst. Leistung EU ohne Vorst., 7/5% USt	160.632,68	117.788,16
3135 Leistungen ausl. UN ohne VSt u. 7/5% USt	11.234,81	16.661,98
3143 Sonst. Leistung EU ohne VSt, 19/16% USt	2.210,38	13.305,60
3145 Leistungen ausl. UN o. VSt u. 19/16% USt	25.273,81	20.186,78
3170 RK-Erstattungen	58.264,19	63.022,85
3180 Weiterleitung Fördergelder	<u>15.761.285,53</u>	<u>15.956.514,17</u>
	16.424.186,02	16.627.650,05
Löhne und Gehälter		
4100 Löhne und Gehälter	48.200,00	0,00
4120 Gehälter	<u>918.169,33</u>	<u>664.402,25</u>
	966.369,33	664.402,25
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
4130 Gesetzliche Sozialaufwendungen	174.475,19	117.327,73
4138 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	2.347,52	2.191,64
4140 Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	3.027,11	16.546,35
4141 Sonstige soziale Abgaben	0,00	4.349,34
4165 Aufwendungen für Altersversorgung	<u>851,00</u>	<u>0,00</u>
	180.700,82	140.415,06
davon für Altersversorgung		
4165 Aufwendungen für Altersversorgung	851,00	0,00
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
4822 Abschreibung immaterielle VermG	3.391,24	3.280,00
4830 Abschreibungen AV (oh. Kfz u. Gebäude)	5.312,89	3.530,00
4834 Ausgleich Abschreibungen	-13.295,98	-16.006,59
4855 Sofortabschreibung GWG	<u>4.591,85</u>	<u>9.196,59</u>
	0,00	0,00

KONTENNACHWEIS zur GuV vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
Bureau Ritter gUG (haftungsbeschränkt)

		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Raumkosten			
4210	Miete	76.675,46	33.476,44
4240	Gas, Strom, Wasser	473,70	393,83
4250	Reinigung	<u>3.215,79</u>	<u>2.094,40</u>
		80.364,95	35.964,67
Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4360	Versicherungen	5.547,76	3.655,20
4380	Beiträge	1.079,99	1.363,63
4390	Sonstige Abgaben	0,00	108,00
4391	KSK-Beiträge	<u>9.626,86</u>	<u>9.164,57</u>
		16.254,61	14.291,40
Werbe- und Reisekosten			
4600	Werbekosten	871,56	1.963,50
4650	Bewirtungskosten	11.486,66	1.766,69
4653	Aufmerksamkeiten	33,44	0,00
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	23.551,85	10.806,78
4661	BVG/Taxi	1.586,60	839,59
4664	Reisekosten AN Verpflegungsmehrauf.	<u>1.117,00</u>	<u>2.896,00</u>
		38.647,11	18.272,56
verschiedene betriebliche Kosten			
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.738,66	17.784,31
4901	Stückebesichtigungen/Eintrittskarten	2.667,50	487,52
4909	Fremdleistungen/Fremdarbeiten	1.190,00	1.190,00
4910	Porto	369,24	264,80
4915	Kurierdienste	387,67	963,93
4920	Telefon	7.191,09	4.284,77
4925	Telefax und Internetkosten	3.843,05	3.551,33
4930	Bürobedarf	2.154,76	804,92
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachlit.)	276,65	1.731,50
4945	Fortbildungskosten	3.443,50	998,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	939,50	107,10
4955	Kosten Steuerberater	18.843,05	18.220,85
4960	Mieten für Einrichtungen	0,00	3.520,79
4964	Aufwend. zeitl.befr. Überlass.v.Rechten	593,95	4.298,13
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	1.298,63	2.568,47
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	<u>8.489,00</u>	<u>13.867,01</u>
		54.426,25	74.643,43
Jahresüberschuss		236.517,36	117.595,96
in die gesetzliche Rücklage			
2496	Einstellung gesetzliche Rücklage	-59.129,34	-29.398,99
in andere Gewinnrücklagen			
2499	Einstellung in andere Gewinnrücklagen	<u>-177.388,02</u>	<u>-88.196,97</u>
Bilanzgewinn		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

1. Geltungsbereich

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

3. Verschwiegenheitspflicht

Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine (vom Steuerberater abgelegte und geführte) Handakte genommen wird.

(6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

4. Mitwirkung Dritter

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 3 Abs. 1 S.3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

5. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

(1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 EUR (in Worten: vier Millionen EUR) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus seiner Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 6.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

12. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerbersaters.

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.